

Richtlinie für die Bundeförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen BEG EM Stand 1.1.2024	8.3 Höchstgrenze förderfähige Ausgaben					
	Wohngebäude		Nichtwohngebäude			
	Zuschussförderung BAFA			Kreditförderung KfW		
	für Maßnahmen nach 5.1 / 5.2 / 5.4 gesamt pro Gebäude und Kalenderjahr			für Maßnahmen nach 5.1 - 5.5 gesamt		
5 Gegenstand der Förderung	8.3.1 a)		8.3.2 a)		8.3.1 c)	8.3.2 c)
5.1 Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle	30.000 € pro Wohneinheit (WE) + 30.000 € pro WE mit iSFP, wenn iSFP-Bonus gewährt wird (5.1 / 5.2 / 5.4 a)		500 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche NGF (thermisch konditioniertes Gebäudevolumen)		Ergänzungskredit max. 120.000 € pro Wohneinheit	Ergänzungskredit max. 500 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche NGF (thermisch konditioniertes Gebäudevolumen) max. 5.000.000 € pro Vorhaben
5.2 Anlagentechnik (außer Heizung)						
5.4 Heizungsoptimierung						
a) Verbesserung Anlageneffizienz						
b) Emissionsminderung Biomasseheizung						
	für Maßnahmen nach 5.5 pro Gebäude und Kalenderjahr					
	8.3.1 b)		8.3.2 b)			
5.5 Fachplanung und Baubegleitung	Ein-/Zwei-Familienhaus 5.000 €		5 € pro Quadratmeter Nettogrundfläche NGF max. 20.000 €			
	Mehrfamilienhaus (≥ 3 WE) 2.000 € / WE - max. 20.000 €					
	für Maßnahmen nach 5.3 pro Gebäude					
5.3 Anlagen zur Wärme-erzeugung (Heizungstechnik)	8.3.1 a)		8.3.2 a)			
	1. WE	30.000 €	≤ 150 m²	30.000 €		
	2.- 6. WE	je 15.000 €	>150 - ≤400 m²	200 € / m² NGF		
	7. - n. WE	je 8.000 €	>400 - ≤1000 m²	+120 € / m² NGF		
			> 1000 m²	+80 € / m² NGF		